

3204 LG Duisburg – 4079

## B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird zu 1. und 2. mit Wirkung ab Beschlussfassung wie folgt geändert, zu 3. mit Wirkung ab Beschlussfassung klarstellend wie folgt ergänzt:

1.

Der Turnus der 6. Strafkammer wird in den Turnuskreisen A, B und F auf Null gestellt.

2.

Die Zuständigkeit für neu eingehende Schwurgerichtssachen fällt an die 5. Strafkammer zurück. Diese nimmt am Hauptturnus (Turnuskreis A) ausschließlich mit Schwurgerichtssachen teil.

3.

Ziffer IV.C. und Ziffer V.B. des Geschäftsverteilungsplans werden um folgende Regelung ergänzt:

„Beschwerden und sonstige Anträge, die nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallen, sind von der Kammer zu bescheiden, die zuletzt mit der Hauptsache befasst ist oder war.“

Duisburg, 25.04.2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften